

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **18 (1852)**

Heft 5

PDF erstellt am: **07.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

einem Vortrage das Pensionswesen der Bundesarmee zur Sprache gebracht und den Wunsch ausgedrückt, den Pensionsfond zu mehren und zwar hauptsächlich zu Gunsten im Dienste für das Vaterland invalid gewordenen Offiziere. Wir machen Euch auf diesen Vortrag, der in der schweizerischen Militärzeitschrift (Heft 2. 3. 1851) abgedruckt ist, aufmerksam, um den darin ausgesprochenen Gedanken Nachdruck zu verschaffen.

In den nächsten Wochen wird sich die Kommission zur Berathung eines Gesetzesentwurfs für das Pensionswesen versammeln und Dr. Brenner beabsichtigt dabei Vorschläge in dem von ihm entwickelten Sinne zu machen.

Es gibt nun wohl Gründe genug, die für eine höhere Pensionirung der invaliden Offiziere sprechen, allein das Recht auf eine solche kann nur dadurch erworben werden, daß die Offiziere einen Beitrag in den Pensionsfond verabsolgen und sich bei jedem eidgenössischen Dienste einen verhältnißmäßigen Soldabzug gefallen lassen. Dieser Abzug darf nicht in einem solchen Maaße stattfinden, daß der Sold empfindlich geschmälert würde, und höchstens auf den zehnten Soldtag einen halben Sold betragen. Durch einen solchen Beitrag wird der Pensionsfond mit der Zeit bedeutend geäufnet und zu Gunsten der invaliden Offiziere eine Summe gesammelt, die in Zeiten der Noth eine große Wohlthat sein wird und für den Geber nur ein geringes Opfer ist.

Von der ad hoc niedergesetzten Kommission und von den hohen Bundesbehörden ist dieser Vorschlag zu prüfen und des Nähern zu berathen, aber er wird um so eher beachtet und als ausführbar betrachtet werden, wenn das schweizerische Offizierscorps sich geneigt zeigt, ein angemessenes Opfer zu bringen. In genauere Bestimmungen: wie über die Art und Weise des Bezugs und der Verwaltung, über progressive Erhöhung der Pension nach dem Grade u. wollen wir nicht eintreten, indem wir die angemessenen Verfügungen den beratenden Behörden zutrauensvoll überlassen können."

Ein Stoff zur Bearbeitung.

Organisation einer allgemeinen schweizerischen Landwehr bei verhältnißmäßigen Kosten und ohne allzugroße Belästigung der Mannschaft.

Inhalt: Petition der vereinigten Genie- und Artillerie-Offiziersgesellschaften des Kantons Zürich an die dortige Militärdirektion. — Sanitätswesen. — Schweizerische Correspondenzen. — Ein Wort zur Bearbeitung.
